

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben um den Ortsteil Süplingen

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.06.2020 den Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Das Plangebiet umfasst die komplette Gemarkung Süplingen einschließlich Bodendorf.

Kartenausschnitt bitte einfügen !

Anlass und Ziele der Planung

Gemäß § 5 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) regelt der Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Ihm kommt damit eine zentrale Rolle als wichtigstes und koordinierendes Element der Bauleitplanung zu.

Die Stadt Haldensleben mit den Ortsteilen Hundisburg, Satuelle, Uthmöden und Wedringen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan trat nach Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt vom 07.03.2013 mit öffentlicher Bekanntmachung am 12.04.2013 in Kraft.

Das Plangebiet des Flächennutzungsplanes umfasste zu diesem Zeitpunkt die Stadt Haldensleben mit den Ortsteilen Hundisburg, Satuelle, Uthmöden und Wedringen jedoch nicht den am 01.01.2014 eingemeindeten Ortsteil Süplingen (siehe Anlage 1). Zum Zeitpunkt der Eingemeindung lag für den Ortsteil Süplingen noch kein wirksamer Flächennutzungsplan vor.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Planungserfordernis ist hier bereits aufgrund der geänderten Gebietsstrukturen gegeben.

Um die städtebauliche Entwicklung des Ortsteiles Süplingen ordnen zu können, wurde die vorbereitende Bauleitplanung an die geänderten Gebietsstrukturen angepasst.

Der Vorentwurf wurde ausgearbeitet und hat in der Zeit vom 30.03. bis einschließlich 05.05.2020 im Bürgerbüro öffentlich zu jedermann Einsicht ausgelegt. Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Stadtanzeiger am 12.03.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Parallel wurden die Bekanntmachung und der Vorentwurf in das Internet eingestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.03.2020 frühzeitig an der Ergänzung des Flächennutzungsplanes um die Ortschaft Süplingen beteiligt und um Stellungnahme bis zum 05.05.2020 gebeten. Die Stellungnahmen wurden in den Vorentwurf eingearbeitet oder gemäß § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen.

Der Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen wird in der Zeit

vom 03.07. bis einschließlich 04.08.2020

im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Covid 19-Pandemie ist das Rathaus in diesem Zeitraum für den Besucherverkehr nur eingeschränkt geöffnet. Eine Einsichtnahme in den Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen wird aber über vorherige Terminabsprache per Telefon (03904 479 365) oder per E-

Mail (petra.schneemann@haldensleben.de) ermöglicht. Zudem werden die Unterlagen auch in das Internet (<https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeitsbeteiligung->) eingestellt. Über den Inhalt des Entwurfes der Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen wird nach vorheriger Terminabsprache Auskunft erteilt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Anfragen und Stellungnahmen können gern auch per E-mail an die o.g. E-Mailadresse erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Es liegen folgende Daten umweltbezogener Informationen vor:

- Entwurf zum Landschaftsplan Gemarkung Süplingen, StadtLandGrün Halle, Stand Dezember 2019
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan, Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung Funke Irxleben, Stand 15.05.2020

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 18.03.2020 bis einschließlich 05.05.2020 wurden folgende umweltrelevante Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgegeben:

Behörde	Datum der Stellungnahme	Inhalt/ Thema
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	30.04.2020	Hinweise zu archäologischen Kulturdenkmalen
	08.05.2020	Ergänzung Großsteingräber
Landesamt für Geologie und Bergwesen	05.05.2020	Hinweise zu Bodenschätzen, Bergbauberechtigungen und zur Geologie
Landkreis Börde SG Wasserwirtschaft	07.05.2020	Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser und zur Gewässerunterhaltung
		Hinweise zu Flächen für Wald
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	27.04.2020	Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	04.05.2020	Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Während der o.g. Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben. Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 19.06.2020

i.V.

Wendler
Stellv. Bürgermeisterin